

Satzung des Pferdefreunde Laufer Land e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pferdefreunde Laufer Land e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altdorf b. Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 30538 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Reitsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Reiten und Voltigieren.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das Sorgerecht für ein aktives Mitglied hat.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen endgültig.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens zum 30.11. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet dann am 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck oder in grober Weise gegen die Vereinsatzung verstößt,
 - wenn das Mitglied dem Vereinsansehen schadet,
 - wenn das Mitglied sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- (4) Die passive Mitgliedschaft endet automatisch mit der Volljährigkeit oder der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft des Kindes.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Vereinsbeitrag zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Gebühren bzw. des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser ist im Voraus am 01. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Einlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind durch Dauerauftrag auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart.
- (2) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Das Amt des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, hierbei muss einer davon der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/ in

- (2) Dieser muss kein Mitglied des Vereins sein
- (3) Wiederwahl ist zulässig
- (4) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr bis spätestens Monat Mai durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch elektronische Post per Email. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird oder über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

§ 11 Beiträge

- (1) Aktive Mitgliedschaft
 - Einmaliger Aufnahmebeitrag: € 30,00,-
 - Beiträge Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Studenten (mit Vorlage einer gültigen Bescheinigung), Vereinstätige: € 50,00,- pro Jahr (ab einem Eintritt zum 01.07 oder später: € 25,00,-)
 - Beiträge Erwachsene: € 65,00,- pro Jahr (ab einem Eintritt zum 01.07 oder später: € 32,50,-)

- (2) Passive Mitgliedschaft
 - Einmaliger Aufnahmebeitrag: € 15,00,-
 - Jahresbeitrag: € 25,00,-
- (3) Zusätzlich dazu werden Beiträge der jeweiligen Abteilungen erhoben. Die Höhe dieser Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
- (3) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch nach ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung des Vereins.
- (4) Die Abteilungen dürfen Abteilungsbeiträge erheben und verwalten ihre Finanzmittel durch Führung einer Finanzkasse selbstständig. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Kassenswart des Hauptvereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben.
- (5) Die Abteilungen dürfen gesonderte Kündigungsfristen hinsichtlich der Abteilungsbeiträge vereinbaren.
- (6) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, als der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Elterninitiative für krebskranke Kinder e.V.

Johannisstraße 40

90419 Nürnberg

Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE92 7605 0101 0001 9079 20

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.11.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Pferdefreunde Laufer Land e. V.

-Voltigierabteilung-

1. Beendigung der Mitgliedschaft (gem. § 5(2))

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **4 Wochen zum Jahresende** möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens zum 30.11 des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet dann am 31.12 des laufenden Geschäftsjahres.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft –gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere bestehende Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.

2. Kündigung der Voltigierabteilung (gem. § 10 (5))

Der Austritt der Voltigierabteilung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres** möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens 31.03 bzw. 30.09 des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Die Mitgliedschaft der Abteilung endet dann am 30.06 bzw. 31.12 des laufenden Geschäftsjahres.

Nach Beendigung erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Voltigierabteilung. Noch bestehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.